

schließt nicht aus, daß einzelne Mitglieder staatsfeindlicher Organisationen z.B. von Westdeutschland oder Westberlin aus eine solche Organisation in der DDR anleiten und finanzieren.

4. Nach § 107 (1) StGB begründet die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Organisation, die sich eine staatsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzt, strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Die objektive Seite des Tatbestandes setzt voraus, daß jeder Täter nach § 107 (1) StGB der staatsfeindlichen Gruppe oder Organisation tatsächlich angehört.

Das Tatbestandsmerkmal "einer staatsfeindlichen Gruppe oder Organisation angehören" erfaßt jede irgendwie geartete Form der Eingliederung einer Person in eine bestehende Gruppe oder den festen Zusammenschluß zumindest von zwei Personen zum Zwecke der staatsfeindlichen Tätigkeit.

Der Zusammenschluß kann in schriftlicher oder mündlicher Form oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

Es ist nicht Voraussetzung, daß der oder die Täter von Beginn des Bestehens der Gruppe oder Organisation an dieser angehört. Auch derjenige, der später zur Gruppe oder Organisation stößt und in Kenntnis der staatsfeindlichen Zielstellung sich in die Gruppe oder Organisation integriert, ist von diesem Zeitpunkt an ebenfalls Täter im Sinne des § 107 (1) StGB.

Die Mitglieder einer staatsfeindlichen Gruppe oder Organisation können unterschiedliche verbrecherische Intensität entwickeln. So ist es möglich, daß ein Teil der Angehörigen einer Gruppe oder Organisation neben § 107 StGB ohne Wissen der übrigen Täter z.B. ein Landesverrats- oder Diversionsverbrechen begeht.

Für die Tatbestandsmäßigkeit ist nicht Voraussetzung, daß innerhalb der Gruppe oder Organisation jeder jeden persönlich kennt oder regelmäßig an allen Zusammenkünften teil-